

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1438/2016
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 06.10.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.10.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	25.10.2016	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	15.11.2016	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	16.11.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.11.2016	Ö

Betreff: Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt vom 13. Dezember 2015
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 11. Oktober 2016 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 24. Oktober 2016 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

1. Sachverhalt

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen – insbesondere im Bereich der Kfz-Werkstatt - und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Veränderungen der Kostensätze gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insbesondere bei den personalintensiven Dienstleistungen. Hier wurden die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen in den zu kalkulierenden Sätzen berücksichtigt.

Da für das nächste Jahr mit keiner wesentlichen Preissteigerung zu rechnen ist, konnten die materialintensiven Leistungen und die damit verbundenen Kostensätze konstant gehalten werden.

Neu aufgenommen in den Kostenplan wurden zusätzliche Leistungen der Werkstatt, die im vergangenen Jahr erstmalig nachgefragt wurden (z.B. Einweisungen in Sonderfahrzeuge, Bergungsmaßnahmen) bzw. deren Nachfrage aufgrund technischer Änderungen erwartet werden (z.B. Kalibrierung von Reifendrucksensoren).

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern bestehen keine Gewinnerzielungsabsichten, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen die Kostensätze nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2017 festzusetzen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben / Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2017